

auch ein Burgstädel, welches gemeiniglich bey demselben befindlich war.

§. 27.

Von denen öffentlichen Gebäuden der Stadt.

Wolkenstein hat 2 Kirchen, deren eine in der Stadt, die andere aber in der Vorstadt befindlich ist. Die in der Stadt befindliche Kirche liegt gegen Mitternacht neben dem Schlosse, von deren Erbauung man nichts zuverlässiges angeben kann, da sich die Nachrichten davon vorlängst unsichtbar gemacht haben. In den dunklen Zeiten des Pabstthums war sie dem heiligen Ritter Georg gewidmet, dessen Bildniß über der kleinen Kirchthüre unter dem Glockenthurme nebst dem Lindwurm vor ihm, und hinter ihm ein Mensch, so mit gefaltene[n] Händen betet, noch iezo zu sehen ist.

§. 28.

Was den Altar in dieser Kirche betrifft, so hat der wohlverdiente und 30 Jahre lang gewesene Amtsgen

proprie arx est in loco superiore exstructa, ex qua, tanquam ex specula, holtem procul aduentantem licet perspicere.“ s. auch den monatlichen Auszug aus der Geschichte der hohen Chur- und Fürstlichen Häuser zu Sachsen Thüringisch-Meißnischen Stammes. Langensalza, 1778. S. 30. Anmerk. (**)